

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. S. 307) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung vom 28.10.2014 die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt (Neufassung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Sarstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlage im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Sarstedt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Sarstedt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet für Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück. → Var. 3 (b. R. Ado.) hier siehe auch Verbindung zu § 11 V
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Rückstauklappen und Schieber.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt Sarstedt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Sarstedt und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/in, Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (4) Die Stadt Sarstedt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Sarstedt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Sarstedt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Die Stadt Sarstedt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 9 und 10 besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Stadt Sarstedt zuvor schriftlich anzuzeigen. Wird das Brauchwasser nach Gebrauch dem Schmutzwasserkanal zugeleitet, so ist die Menge des Brauchwassers mit einer separaten Wasseruhr zu messen. Für das so verwendete Brauchwasser ist die entsprechende Schmutzwasserabgabe zu zahlen. Die Wasseruhr ist entsprechend der Eichgültigkeit alle 6 Jahre zu eichen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder/Jede Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Sarstedt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück zur Ableitung von Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschlussrecht kann jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn das anzuschließende Grundstück unmittelbar an eine Straße grenzt, in der ein öffentlicher Entwässerungskanal liegt.
- (3) Das Anschlussrecht besteht insbesondere dann nicht, wenn

- a) für die Abschwemmung eine ausreichende Wassermenge aus der städtischen Wasserversorgungsanlage oder aus einer gleichwertigen Eigenwasserversorgung nicht gesichert ist,
 - b) die Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge nicht gewährleistet ist,
 - c) das Herstellen oder das Benutzen des Anschlusses besondere Aufwendungen oder Maßnahmen der Stadt Sarstedt für die öffentliche Entwässerungsanlage zur Folge hat,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren und den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingerichtet ist oder
 - e) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Vorschriften dieser Satzung oder den sonstigen baubehördlichen Vorschriften einschließlich DIN 1986 (Mai 2008), DIN EN 1206 Teil 1 – 5 (Januar 2001) und DIN EN 752 Teil 1 - 7 (April 2008) entspricht.
- (4) Entgegen der Bestimmungen in Absatz 3 b) und c) kann ein Anschluss zugelassen werden, sofern die von der Stadt Sarstedt geltenden Bedingungen und Auflagen erfüllt und der/die Anschlussnehmer/in die Kosten für besondere Aufwendungen und Maßnahmen der Stadt übernimmt.
- (5) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (6) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Stadt Sarstedt die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist, die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Sarstedt gestellt werden.
- (2) Trinkwasser, das zur Gartenbewässerung genutzt wird, kann vom Benutzungszwang befreit werden, wenn dafür ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Das Wasser ist über eine separate Wasseruhr zu messen. Die Wasseruhr ist entsprechend der Eichgültigkeit alle 6 Jahre zu eichen.
- (3) Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt Sarstedt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser ist dann gegeben, wenn in einem entsprechenden Bebauungsplan die Verrieselung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers festgelegt worden ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 - a) soweit die Stadt Sarstedt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist
 - b) wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
 - c) wenn im Einzelfall das Niederschlagswasser auf dem Grundstück verrieselt oder versickert werden soll.

Der Antrag ist hinsichtlich des Abs. 2 innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Sarstedt zu stellen.

- (3) Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.
- (5) Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Sarstedt zuvor schriftlich anzuzeigen. Eine Niederschlagsversickerung muss mit einem Entwässerungsantrag gemäß ATV A 138 beantragt und von der Stadt Sarstedt genehmigt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Sarstedt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Sarstedt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Die Stadt Sarstedt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 9 und 10 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Sarstedt nicht gefährdet wird.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Sarstedt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen, sowie Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Sarstedt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Sarstedt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Sarstedt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und Abs. 6 und des § 3 a Abs. 1 S. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt Sarstedt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksfläche
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle des Abwassers im Betrieb und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angaben der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- | | | |
|------------------------------------|---|-------|
| a) Schmutzwasserleitung | = | rot |
| b) Regenwasserleitung | = | blau |
| c) Mischwasserleitung | = | braun |
| d) Drainageleitung | = | lila |
| e) Entwässerungsobjekte | = | gelb |
| f) vorhandene Entwässerungsanlagen | = | grau |

(4) Die Stadt Sarstedt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG und § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund von § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG und § 58 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Sarstedt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser

nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Die Stadt Sarstedt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Sarstedt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Sarstedt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Sarstedt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Sarstedt berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie gegebenenfalls der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Sarstedt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- (9) Die Stadt Sarstedt führt ein Abwasserkataster über alle Indirekteinleitungen nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von denjenigen des häuslichen Abwassers abweicht. Bei Indirekteinleitungen von im oben genannten Sinne sind der Stadt Sarstedt mit dem Entwässerungsantrag nach § 8 dieser Satzung oder nach separater Aufforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und zu beschreiben. Auf Anforderung der Stadt Sarstedt hat der Einleiter Auskunft über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers, abwasserrelevant verwendete Stoffe sowie gegebenenfalls die Art der Vorbehandlung zu erteilen.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; sowie die Salze der Cyanide, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Unverbrauchte Reste von Medikamenten und pharmazeutischen Produkten;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der aktuellen Fassung, entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe nach § 10 Abs. 5 S. 2 die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 9 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend. Die Einleitungswerte sind am Übergabeschacht in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 9 Abs. 1 S.1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, AOX und freies Chlor anzuwenden.

Dabei sind die in dieser Satzung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf, im Rahmen der städtischen Überwachung, durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur und pH-Wert nicht.

II. Besondere Bestimmungen für Abwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Sarstedt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Sarstedt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Sarstedt lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze herstellen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschlusskanal zu unterhalten. Er führt bei Verstopfung des Kanals die Reinigung durch. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/in. Die Arbeiten sind der Stadt Sarstedt vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.

- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752; 2008-04 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056; 2001-01 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung. Neuanlagen sind gem. Entwässerungsantrag auf Dichtheit zu überprüfen. Altanlagen sind auf gesonderte Anforderungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Sarstedt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe Dezember 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, dass gegenüber der Stadt Sarstedt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt Sarstedt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als sechs Monate unterbrochen waren.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Sarstedt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Sarstedt unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Sarstedt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Sarstedt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Sarstedt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt Sarstedt oder Beauftragten der Stadt Sarstedt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Sarstedt oder Beauftragte der Stadt Sarstedt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Sarstedt dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Dies gilt insbesondere, wenn das zu untersuchende Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist.

§ 14 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder/jede Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Sarstedt nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986-100; 2008-05 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Die Kosten derartiger Einrichtungen trägt der/die Anschlussnehmer/in.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Sarstedt oder mit Zustimmung der Stadt Sarstedt betreten werden. Jedwede Handlungen an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Sarstedt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Sarstedt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Sarstedt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Sarstedt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Sarstedt mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 2 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 18

Befreiung

- (1) Die Stadt Sarstedt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädlich Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Sarstedt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Neben dem/der Verursacher/in haftet der/die Grundstückseigentümer/in außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Sarstedt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleiterbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der Fassung vom 18.01.2005 BGBl. I S. 114) verursacht, hat der Stadt Sarstedt den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Sarstedt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Sarstedt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 7, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 9 und 10 Abwasser und Stoffe, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 12 Abs. 1 die Dichtheitsprüfung trotz Anforderung nicht durchführen lässt.
 8. § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor Abnahme verfüllt;
 9. § 12 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 10. § 13 Beauftragten der Stadt Sarstedt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 64 bis 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22
Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 10 sind unverzüglich seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 10 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt Sarstedt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 24
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Sarstedt archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt vom 15.06.1995 außer Kraft.

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen – DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Ab- setzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 250 mg/l	DIN 38409-H56 März 2010
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 Juli 2001 Feb. 2005 Okt. 2003
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 Feb. 2005
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als gaschromatisch z. B. analog	5 g/l als TOC	DIN 38407 – F9 Mai 1991

5	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (AS)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Feb. 2005
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Jul. 1998 Mär. 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Mär. 1990 Mai 1995 Sep. 2009 Feb. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sep. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885- E 22	Aug. 1996 Feb. 2005 Sep. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Mär. 1990 Sep. 1991 Sep. 2009 Feb. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sep. 1991 Mär. 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 Mär. 1990 Sep. 2009 Feb. 2005
	j) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sep. 2009 Feb. 2005
	k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 1729-2-E 29	Mär. 1990 Mär. 1993 Sep. 2009 Feb. 2005
	l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sep. 2009
	m) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden MN, TI und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732- E23	Okt. 1983 Sep.1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38406-D 13	Apr. 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Jul. 1985 Jul. 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304- 1	Apr. 1993 Jul. 2009

			DIN EN ISO 13395- D 28	Dez. 1996
	e) Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	DIN EN ISO 10304- 1 DIN 38405-D 5	Jul. 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN ISO 6878- D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Sep. 2004 Sep. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405- D 27	Jul. 1992
	h) freies Chlor	0,5 mg/l	DIN 38408-6 4-1	Jun. 1984
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampf- flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Jun. 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		